



---

## Vernehmlassungsbericht

Standesinitiativen 19.311 / 20.313 / 20.323 / 21.311

ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung  
der Bundesgesetzgebung

BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs

LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub

BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

---

Februar 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Stellungnahmen</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Stellungnahmen zur Revision als Ganzes</b> .....	<b>4</b>
4.1 Gesamtbeurteilung.....	4
4.2 Kantone.....	5
4.3 Politische Parteien und Parteigruppieren.....	6
4.4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	6
4.5 Dachverbände der Wirtschaft .....	7
4.6 Organisationen, Durchführungsstellen und weiteren Interessierte .....	7
<b>5. Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen</b> .....	<b>8</b>
5.1 Kantone.....	8
5.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen.....	9
5.3 Dachverbände der Wirtschaft .....	10
5.4 Organisationen, Durchführungsstellen und weitere Interessierte .....	10
<b>6. Bemerkungen zu anderen Aspekten der Revision</b> .....	<b>11</b>
6.1 Ungleichbehandlung gegenüber anderen erwerbstätigen Frauen .....	11
6.2 Aufweichung Mutterschutz .....	12
6.3 Ausweitung auf Judikative, Exekutive oder andere Personenkreise .....	13
6.4 Pro Rata Reduktion der Mutterschaftsentschädigung .....	13
<b>7. Weitere Revisionsvorschläge</b> .....	<b>14</b>
7.1 Stellvertretungslösungen.....	14
7.2 Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs .....	15
7.3 Achtwöchiges Arbeitsverbot auch für Parlamentarierinnen .....	15
7.4 Sunset-Klausel .....	16
7.5 Elternzeit .....	16
7.6 Überentschädigung .....	16
7.7 Milizsystem in der Politik .....	16
<b>Anhang</b> .....	<b>17</b>

## 1. Ausgangslage

Die Standesinitiativen Zug, Baselland, Luzern und Basel-Stadt (19.311, 20.313, 20.323 und 21.311) verlangen eine Änderung der Bundesgesetzgebung, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) beriet die drei ersten Initiativen der Kantone Zug, Baselland und Luzern an ihrer Sitzung vom 9. November 2020 vor und gab ihnen Folge. Am 8. April 2022 gab die SPK-S auch der Initiative des Kantons Basel-Stadt Folge. Die Schwesterkommission stimmte an ihren Sitzungen vom 21. Januar 2021 und vom 30. Juni 2022 dem Beschluss der SPK-S zu. Am 22. August 2022 verabschiedete die SPK-S ihren Vorentwurf zuhanden der Vernehmlassung.

## 2. Gegenstand

Gemäss geltendem Recht endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad (Art. 16d Erwerbsersatzgesetz [EOG<sup>1</sup>] i. V. m. Art. 25 Erwerbsersatzverordnung [EOV<sup>2</sup>]). Als Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gilt auch ein Parlamentsmandat. Deshalb verliert eine Parlamentarierin den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung nach Artikel 16b EOG auch für ihre hauptberufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs – auch nur vereinzelt – an Sitzungen des Parlamentes teilnimmt.

Der Vorentwurf sieht eine Ausnahmeregelung im EOG vor. Eine Parlamentarierin soll auf allen föderalen Ebenen an Ratssitzungen teilnehmen können, ohne ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich nur auf die Mutterschafts-, nicht aber auf die Vaterschaftsentschädigung. Denn der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub kann innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden (Art. 329g OR<sup>3</sup>). Parlamentarier, die einen Vaterschaftsurlaub beziehen wollen, können diesen somit für Tage geltend machen, an denen sie nicht an Ratssitzungen teilnehmen müssen. Mütter haben diese Flexibilität nicht, da der Mutterschaftsurlaub direkt mit der Geburt des Kindes beginnt, nur am Stück bezogen werden kann (Art. 329f OR) und der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung endet, wenn die Erwerbstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs aufgenommen wird (Art. 16d Abs. 3 EOG).

Eine Minderheit der Kommission möchte die Ausnahmeregelung für Rats- und Kommissionsitzungen einführen, an denen keine Stellvertretung vorgesehen ist. Die Variante der Minderheit würde sich ebenfalls nur auf Mütter, die einer Legislative angehören, beziehen. Die betroffenen Mütter müssten der Ausgleichskasse eine Bestätigung der zuständigen Stelle einreichen, wonach die Stellvertretung für die Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben, nicht vorgesehen ist.

Aktuell bestehen keine entsprechenden Daten und es kann keine effektive Schätzung zu den Kosten gemacht werden. Die Kosten dürften aber marginal sein, weil nur Mütter betroffen sind, die während des Mutterschaftsurlaubs ein politisches Mandat auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene ausüben.

---

<sup>1</sup> SR 834.1

<sup>2</sup> SR 834.11

<sup>3</sup> SR 220

### 3. Stellungnahmen

Insgesamt gingen 53 Stellungnahmen ein.

Adressaten	Angeschrieben	Eingegangen
Kantone	26	25
Konferenz der Kantonsregierungen	1	0
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	6
Organisationen	9	6
Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	1	1
Andere Interessierte	0	7
<b>Total</b>	<b>59</b>	<b>53</b>

Identische oder sehr ähnliche Stellungnahmen wurden eingereicht von:

- die J-Mitte und die Mitte-F (gemeinsame Stellungnahme);
- EKF und Travail.Suisse (identisch), SBLV (in weiten Teilen identisch).

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Seite [Abgeschlossene Vernehmlassungen](#)<sup>4</sup> veröffentlicht.

### 4. Stellungnahmen zur Revision als Ganzes

#### 4.1 Gesamtbeurteilung

*Die Mehrheit der Kantone unterstützt die Vorlage (AI, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH), vier Kantone (AG, GE, NW und SO) unterstützen sie zwar ebenfalls, möchten sie aber ergänzen, drei Kantone (AR, SZ und TG) lehnen sie ab. GR hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Sechs politischen Parteien und drei Parteigruppierungen (die Mitte, Grüne, EVP, FDP, GLP und SP sowie die J-Mitte, die Mitte-F und GLP-F,) sprechen sich für die Vorlage aus, die SVP lehnt sie ab. Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Die Verbände der Wirtschaft lehnen die Vorlage mehrheitlich ab. Die Organisationen und weitere Interessierte begrüssen, dass die Problematik erkannt wurde und befürworten die Absicht, eine Lösung für Parlamentarierinnen zu finden, schlagen aber entweder weitergehende Änderungen vor oder lehnen die Vorlage in dieser Form ab.*

<sup>4</sup> [www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > Parl.

## 4.2 Kantone

Von den 22 Kantonen, die sich für eine Änderung aussprechen (**AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG** und **ZH**), unterstreichen **AG, BE, GE, JU, SG, UR, VD, TI** und **ZH**, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin die Möglichkeit haben muss, ihr politisches Mandat erfüllen zu können, ohne ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. **AG, UR, SH, OW, FR** und **VD** betonen, dass mit der Änderung die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert wird. Auch **NW** begrüsst die Änderung aus familienpolitischer Sicht und hält fest, dass sie wichtig ist für die Mitwirkung der Frauen in der Politik.

**SO, NE, JU** und **UR** erachten die geltende Regelung als stossend und fordern eine Anpassung. **SO** erachtet die Änderung als überfällig und dringend notwendig. Die geltende Regelung ist gemäss **UR** unbefriedigend für die Wählerinnen und Wähler, für **ZH** ist sie nicht vereinbar mit dem Auftrag, den die Parlamentarierinnen von den Wählerinnen und Wählern erhalten haben und **NE** erachtet die Regelung sowohl in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter als auch die Funktionsweise der Institutionen als unbefriedigend. Auch **VD** ist der Ansicht, dass die aktuelle Gesetzgebung die Wählerinnen und Wähler tangiert, da sie nicht mehr von den von ihnen gewählten Parlamentarierinnen vertreten werden.

**NE** weist darauf hin, dass die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit mit geringfügigem Lohn (2300 Franken pro Kalenderjahr; Art. 34d AHVV) den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht beendet, betont aber, dass diese Toleranzspanne das Problem nicht angemessen löse. Schliesslich stehe jeweils erst Ende des Kalenderjahres fest, ob eine Situation nach Artikel 34d AHVV vorliege. Deshalb müsse Parlamentarierinnen empfohlen werden, während des Mutterschaftsurlaubes an keinen Parlamentssitzungen teilzunehmen, um jegliches Risiko zu vermeiden, den Anspruch auf die Leistungen zu verlieren.

**BL, BS, ZG LU**, die Initianten der vier Standesinitiativen, sind mit der Vorlage einverstanden und **BL** betont, dass der Vorentwurf das Anliegen der Standesinitiative vollumfänglich erfüllt.

**VS** ist der Ansicht, dass der Mehrheitsantrag angesichts der wenigen Fälle ohne übermässigen Verwaltungsaufwand umsetzbar wäre.

**AG, NW** und **GE** stimmen dem Vorentwurf zu, möchten die vorgeschlagenen Lösungen aber so abändern, dass sowohl Rats- als auch Kommissionssitzungen unabhängig einer Stellvertretungsregelung erfasst werden. **SO** regt an, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung bei sämtlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit einem Parlamentsmandat auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene weiterbestehen soll; so wie es in den der Revisionsvorlage zugrundeliegenden Standesinitiativen gefordert worden sei. **SO** teilt mit, dass seine Kantonsregierung ebenfalls beauftragt worden ist, eine Standesinitiative zur Anpassung der geltenden Regelung einzureichen, sich die Einreichung aufgrund des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens nun aber erübrigt hat.

**AR, TG** und **SZ** lehnen die vorgeschlagene Regelung mit Blick auf den Mutterschutz ab. **AR** betont, dass die vorzeitige Wiederaufnahme des Parlamentsmandats zwar freiwillig bleibt, aber die Erwartungshaltung entstehen kann, dass es auch tatsächlich ausgeübt wird. Dies führt insbesondere bei zeitintensiven Parlamentsmandaten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Mutterschaftsurlaubes und dem damit eng verbundenen Mutterschutz. **TG** betont, dass der Sinn des Mutterschaftsurlaubes mit der vorgeschlagenen Änderung wegfällt. **SZ** lehnt die Aufweichung des Mutterschutzes dezidiert ab.

**AR** teilt mit, dass die Frage des Mutterschutzes für die Mitglieder der Parlamente nicht über die Erwerbsersatzordnung gelöst werden kann; vielmehr sind der Bund, die Kantone und die Gemeinden berufen, in ihren Parlamentsgesetzen massgeschneiderte, auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Lösungen zu entwickeln. **AR** hebt hervor, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Widerspruch zu den jüngsten EOG-Revisionsvorlagen steht, welche den Ausbau des Mutterschutzes bezweckten.

### 4.3 Politische Parteien und Parteigruppieren

Von den zehn politischen Parteien und Parteigruppierungen, die geantwortet haben, begrüssen neun (**EVP, FDP, GLP, GLP-F, Grüne, die Mitte, J-Mitte, Mitte-F** und **SP**) die Vorlage.

Die **EVP**, die **FDP**, die **GLP**, die **GLP-F**, die **Mitte-F** und die **J-Mitte** betonen, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht aufgrund der Mutterschaft daran gehindert werden darf, ihr politisches Mandat ausüben zu können. Nach Ansicht der **Mitte** ist es für die betroffenen, vom Volk gewählten Parlamentarierinnen nicht nachvollziehbar, warum sie ihr politisches Mandat nicht ausüben dürfen, ohne gleichzeitig ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung für ihre hauptberufliche Tätigkeit zu verlieren.

Die **Mitte**, die **J-Mitte**, die **Mitte-F**, die **Grünen**, die **EVP** und die **FDP** unterstreichen, dass mit der Vorlage die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Politik verbessert wird. Die **Mitte** betont aber gleichzeitig, dass der Mutterschutz und die Mutterschaftsentschädigung wichtige Errungenschaften sind, die es zu schützen gilt.

Nach Ansicht der **J-Mitte** und der **Mitte-F** bedeutet ein Nichterscheinen einer Parlamentarierin, dass ihre Stimmabgabe nicht ausgeübt und auch nicht nachgeholt werden kann, was unbefriedigend ist für die betroffene Parlamentarierin, ihre Partei, die Wählerinnen und Wähler sowie im Endeffekt auch für das Parlament, da die Interessen sämtlicher Betroffenen nicht gewahrt werden können und letztlich dazu führt, dass bei einem mehrmonatigen Ausfall die Interessenvertretung nicht gesichert ist und der Volksauftrag nicht wahrgenommen werden kann.

Die **GLP** betrachten die Vorlage als wichtige Massnahme, um eine Ungleichbehandlung im Rahmen der politischen Tätigkeit von Parlamentsmitgliedern zu beheben. Nach Ansicht der **Mitte-F** und von der **J-Mitte** führt die aktuelle Situation teilweise dazu, dass Mütter aus dem Parlament zurücktreten oder sich gar nicht erst zur Wahl stellen: Das widerspricht der Idee, dass ein (Miliz-)Parlament die Bevölkerung widerspiegeln und alle ihre Interessen vertreten soll. Die **FDP** fordern eine zeitgemässe Arbeitsregelung ohne unnötige Bürokratie und Überregulierung.

Die **EVP** unterstreicht, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist. Nach Ansicht der **GLP-F** ist die geltende Praxis demokratiepolitisch höchst problematisch, für die **GLP** ist sie aus demokratiepolitischen Überlegungen nicht vertretbar und für die **SP** stellt sie einen diskriminierenden Eingriff in die politischen Rechte dar. Die **GLP** teilt ausserdem mit, dass die geltende Regelung eine Ungleichbehandlung ist gegenüber politisch aktiven Vätern, die ihren Vaterschaftsurlaub beliebig oft unterbrechen könnten. Auch die **GLP-F** betonen, dass die aktuelle Regelung das Recht auf Gleichstellung und das Recht auf Familie verletzt.

Nach Ansicht der **FDP** und der **SP** drängt sich auch aus Gründen der Rechtssicherheit eine einheitliche Regelung auf Bundesebene auf.

Die **SVP** spricht sich gegen den Vorentwurf aus, da sie darin ein neues Privileg für Politikerinnen sieht. Ein Problem durch die Schaffung neuer Ungleichbehandlungen zu lösen, sei keine nachhaltige Lösung. Die **SVP** schreibt den von den Standesinitiativen aufgeworfenen Fragen eine tiefere Ursache zu: die negative Entwicklung von der Milizpolitik hin zur Berufspolitik.

### 4.4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Von den angeschriebenen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete hat nur der **SSV** eine Stellungnahme eingereicht. Der **SSV** spricht sich für die Vorlage aus und hält fest, dass die geltende Regelung nicht mit dem schweizerischen Milizsystem vereinbar ist.

#### 4.5 Dachverbände der Wirtschaft

Die Verbände der Wirtschaft unterstreichen, dass die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft grundsätzlich zu fördern ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsverbände lehnt die Vorlage aber ab (dagegen: **cp**, **SAV**, **SGV**, **Travail.Suisse**; dafür: **GastroSuisse** und **SGB**).

Der **cp** und **SAV** lehnen die Vorlage ab, weil damit eine einseitige Besserstellung von Parlamentarierinnen erfolgt. Der **cp** hebt hervor, dass die Ausnahmeregelung mit wenig überzeugenden Argumenten begründet wird und der Gesetzgeber die Mutterschaftsentschädigung so ausgestaltet hat, dass der Urlaub weder aufgeteilt noch teilweise bezogen werden kann. **cp** ist der Ansicht, dass die gewählte Ausgestaltung allenfalls diskutiert und weitere Optionen in Betracht gezogen werden können. Eine Änderung müsse aber alle Mütter betreffen und dürfe nicht nur für Parlamentarierinnen gelten. Der **cp** sieht den geringfügigen Lohn nach wie vor als das angemessenste, objektivste Kriterium. Der **SGV** erachtet es als starr und nicht mehr zeitgemäss, dass eine Mutter ihren Mutterschaftsurlaub am Stück beziehen muss, weshalb er einer Lockerung der geltenden Regelung grundsätzlich zustimmt. Er lehnt die Vorlage aber ab, weil sich die Lockerung lediglich auf Parlamentarierinnen bezieht. **Travail.Suisse** begrüsst zwar die Absicht, eine Lösung für Parlamentarierinnen zu finden, lehnt die vorgeschlagene ausserordentliche Lockerung des Mutterschaftsurlaubes aber ab. **GastroSuisse** unterstützt die Bestrebungen, die Bestimmungen über den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung an die Bedürfnisse von Müttern mit Parlamentsmandat anzupassen. Der **SGB** teilt das Anliegen, dass gewählte Parlamentarierinnen nicht aufgrund von Mutterschaft von der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte und Pflichten abgehalten werden sollen, spricht sich aber dezidiert gegen jegliche weitere Forderung nach mehr Flexibilität aus.

#### 4.6 Organisationen, Durchführungsstellen und weiteren Interessierte

Die Organisationen und weitere Interessierte begrüssen, dass die Problematik erkannt wurde und befürworten die Absicht, eine Lösung für Parlamentarierinnen zu finden, sind aber mit den vorgeschlagenen Varianten nicht einverstanden oder haben Ergänzungsvorschläge.

**alliance F** und der **SVF** unterstützen die vorgeschlagene Änderung, weil es demokratiepolitisch höchst problematisch ist, wenn Parlamentarierinnen während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben und deshalb ihren Wählerauftrag nicht wahrnehmen können. Auch die **SKG** begrüsst die Änderung und hebt hervor, dass mit der Vorlage die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert werden soll. **alliance F**, der **SKG** und dem **SVF** geht die Vorlage allerdings zu wenig weit: Die **SKG** empfiehlt, dass die Ausnahmeregelung sowohl für Rats- als auch Kommissionssitzungen gelten soll, unabhängig einer Stellvertretungsregelung; **alliance F** und der **SVF** möchten den Mutterschaftsurlaub flexibler gestalten. Die **SKG** betont gleichzeitig, mit der Vorlage dürfe nicht das Signal an Parlamentarierinnen gesendet werden, dass sie zukünftig an sämtlichen Sitzungen im Ratsbetrieb teilnehmen müssten. Der **SVF** erachtet die Änderung als wichtigen Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit dem ausserdem eine längst fällige Benachteiligung der politisch aktiven Frauen beseitigt wird. Der **SVF** betont zudem, dass die geltende Regelung auf veralteten Rollenbildern beruht und eine krasse Diskriminierung der Frauen ist. Nach Ansicht des **Kantonsrats Zürich** braucht es diese Regelung, um die Vereinbarkeit von Mutterschaft und parlamentarischem Milizmandat zu ermöglichen.

Die **EFS** begrüssen zwar, dass die Problematik erkannt wurde und betonen, dass die heutige Regelung demokratiepolitisch höchst problematisch ist und weibliche Abgeordnete grundsätzlich benachteiligt, lehnen die Vorlage aber ab, weil sie die Einführung eines Stellvertretungssystem bevorzugen. **EKF** und **SBLV** begrüssen zwar die Absicht, eine Lösung für Parlamentarierinnen zu finden, lehnen die Vorlage aber ab, weil damit eine Ausnahmeregelung zur Lockerung des Mutterschaftsurlaubes eingeführt wird.

Für den **Gemeinderat Stadt Zürich** ist es ein zentrales Anliegen, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin ihr politisches Amt ausüben kann, ohne den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Der **Gemeinderat Stadt Zürich** betont ausserdem, dass der erforderliche Zeitaufwand in den Parlamenten sehr stark divergiert und Mütter als gewählte

Volksvertreterinnen ihr politisches Mandat gleichberechtigt wie Männer erfüllen können müssen. Der **Gemeinderat Stadt Zürich** erachtet die vorgeschlagenen Varianten aber als ungenügend und lehnt die Vorlage deshalb ab. Nach Ansicht des **Gemeinderates Stadt Zürich** sollte die Ausnahmeregelung für jegliche Ratsarbeit, also nicht nur für Rats- und Kommissionssitzungen gelten.

Die **KKAK** hält fest, dass sie sich nicht zu den politischen Aspekten der Vorlage äussert. In Bezug auf die Durchführung ist die **KKAK** der Ansicht, dass der Mehrheitsantrags angesichts der wenigen Fälle ohne Verwaltungsaufwand umsetzbar ist.

## 5. Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen

### 5.1 Kantone

14 Kantone (**AI, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, SG, SH, TI, UR, VS, ZG**) sprechen sich für die Variante der Kommissionsmehrheit aus und wollen eine Ausnahmeregelung nur für die Teilnahme an Ratssitzungen einführen.

Gemäss **AG** wird mit dem Wortlaut im Vorentwurf eine national einheitliche und praktikable Regelung unabhängig vom Vorliegen einer Vertretungsregelung sichergestellt. **LU** teilt mit, dass die Forderung seiner Standesinitiative nach Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft mit der Variante der Mehrheit umgesetzt wird. **JU** schliesst sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit dem Vorentwurf der Mehrheit an. Auch **SH** betont, dass die für eine kleine Gruppe von Müttern vorgesehene Ausnahmebestimmung administrativ einfach und unkompliziert gestaltet sein soll und die Lösung der Kommissionsmehrheit diese Anforderungen erfüllt.

Gegen den Minderheitsvorschlag spricht nach Ansicht von **BE, BL, LU** und **ZG**, dass dieser komplizierter in der Umsetzung ist, während er nach Ansicht von **BE** aber das gleiche Ziel anstrebt, wie der Mehrheitsantrag. **LU**, als einer der Initianten der Standesinitiativen, hebt hervor, dass die Variante der Minderheit den Kern des Anliegens nicht trifft, dass nämlich die Parlamentarierinnen selbst teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wollen. Auch **BL**, als weiterer Initiant der Standesinitiativen, betont, dass es der Parlamentarierin überlassen sein soll, ob sie sich für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs vertreten lassen oder an den Sitzungen teilnehmen will. **ZG** weist aber darauf hin, dass die Variante der Minderheit konsequenter wäre, weil sie nicht nach Arbeit im Plenum oder einer Kommission unterscheidet, sondern sich daran orientiert, ob eine Stellvertretung möglich ist oder nicht. **TI** weist darauf hin, dass die Ausgleichskassen die Bestätigung bezüglich Stellvertretung prüfen müssen.

**JU** weist darauf hin, dass sich die Regelungen in den Kantonen in Bezug auf die Möglichkeit der Stellvertretung in den Parlamenten unterscheiden; im **JU** sei eine Stellvertretung sowohl für Sitzungen des Plenums als auch für Kommissionen vorgesehen. Daher werde das Ziel des Vorentwurfs, nur Sitzungen zu berücksichtigen, bei denen keine Stellvertretung erlaubt ist, im Kanton **JU** nicht vollständig erreicht. Der Minderheitsantrag eigne sich somit besser, das angestrebte Ziel zu erreichen. Trotzdem spricht sich **JU** wegen den Umsetzungsschwierigkeiten und den wenigen Fällen gegen den Minderheitsantrag aus.

Nach Ansicht von **SZ** führt eine Zustimmung zum Minderheitsantrag dazu, dass sich Parlamentarierinnen nicht im Rahmen von Kommissionssitzungen auf die Ratsgeschäfte vorbereiten, sondern nur an Ratssitzungen teilnehmen und abstimmen dürfen. Nach Meinung von **SZ** widerspricht das einer seriösen Ratsarbeit und hat offenbar zum Ziel, bei knappen Abstimmungen zu obsiegen, was **SZ** als verstecktes Hauptargument der Vorlage wertet.

Drei Kantone (**GE, NW** und **AG**) möchten, dass der Mehrheitsvorschlag ergänzt wird. **GE** spricht sich für die Regelung gemäss Vorentwurf aus, da diese von den betroffenen Müttern keine Bestätigung für die Ausgleichskasse verlangt, dass für die Parlamentssitzung, an der sie teilgenommen haben, keine Stellvertretung vorgesehen ist. Jedoch schlägt **GE** ebenso wie **AG** und **NW** vor, auch die Teilnahme an Kommissionssitzungen zu erfassen und nicht nur jene an Ratssitzungen.

Fünf Kantone (**NE, OW, SO, VD, ZH**) sprechen sich für den Vorschlag der Kommissionsminderheit aus.

**NE**, sieht in der Mehrheitsvariante, im Gegensatz zur Minderheitsvariante, keine klare Linie in Bezug auf die Stellvertretung: Offenbar solle die Bestimmung für alle Parlamente gelten, unabhängig davon, ob sie über ein Stellvertretungssystem für gewählte Personen verfügten oder nicht.

**SO** spricht sich zwar für die Minderheitsvariante aus, betont aber gleichzeitig, dass ihm die Vorlage zu wenig weit geht, weil die gesamte parlamentarische Tätigkeit von der Ausnahmeregelung erfasst werden sollte. Gemäss **SO** würden bei der Variante der Mehrheit kantonal unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten am Parlamentsbetrieb entstehen, weil es unter den Kantonen gewichtige Unterschiede in der Ausgestaltung der Kompetenzen der Kommissionen und dem Verhältnis von Kommissions- und Plenartätigkeit gibt, weshalb weiterhin eine Ungleichbehandlung in den Kantonen bestehen würde. Nach Ansicht von **SO** wären sich Mandatsträgerinnen ausserdem der unterschiedlichen Folgen bei der Teilnahme an Plenar- und Kommissionssitzungen in Bezug auf den Verlust der Mutterschaftsentschädigung möglicherweise nicht bewusst. **VD** erachtet die Teilnahme an Kommissionssitzungen aufgrund der Kompetenzen der Kommissionen und des Gewichts jeder einzelnen Stimme als wichtig. **VD** sieht keinen unverhältnismässigen Mehraufwand für die Ausgleichskassen, wenn sie anhand einer von der Mutter vorgelegten Bestätigung überprüfen müssen, ob eine Stellvertretungsregelung fehlt, insbesondere angesichts der wenigen Fälle pro Jahr.

**ZH** betont, dass in den Kommissionen die inhaltlichen Verhandlungen geführt und der grösste Einfluss auf die Ausgestaltung der Ratsbeschlüsse ausgeübt werden. Nach Ansicht von **ZH** ist die fehlende Stellvertretungsmöglichkeit ein entscheidendes Kriterium für die unterschiedliche Behandlung von Parlamentarierinnen und anderen politischen Mandatsträgerinnen (etwa Mitglieder der Judikative), weshalb es konsequent erscheint, dass die Regelung auf Mandatsverhältnisse beschränkt bleibt, bei denen keine Stellvertretung vorgesehen ist, so wie es die Minderheitslösung vorschlägt.

## 5.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von neun politischen Parteien und Parteigruppierungen, die eine Änderung befürworten, unterstützen sieben die Kommissionsmehrheit (**Mitte, Mitte-F, J-Mitte, EVP, GRÜNE, FDP, SP**).

Der **Mitte** erscheint die Variante der Minderheit aufgrund der heterogenen Systeme, insbesondere auf Kantons- und Gemeindeebene, zu kompliziert.

Für die **J-Mitte** und die **Mitte-F** stellt die Frage nach der «Stellvertretbarkeit/Aufschiebbarkeit» der Aufgabe und die im Ergebnis mögliche Erfüllung des Volksauftrags auch in Abwesenheit der betroffenen Politikerin die zentrale Entscheidungsgrundlage dar, ob die Ausnahmeregelung Anwendung finden soll oder nicht. Aus diesem Grund unterstützen die **J-Mitte** und die **Mitte-F** den Vorschlag der Mehrheit.

Nach Ansicht von der **J-Mitte** und den **M-Frauen** führt der Vorschlag der Minderheit zu einer uneinheitlichen und unübersichtlichen Regelung. Die **EVP**, die **FDP** und die **SP** erachten den Vorschlag der Minderheit administrativ zu aufwändig. Die **SP** weist zudem darauf hin, dass in Kantonen und Gemeinden zahlreiche unterschiedliche Stellvertretungsregelungen bestehen und erachtet die Einschränkung, wonach die Regelung nur für Sitzungen ohne Stellvertretungsmöglichkeiten Anwendung finden soll, als nicht zielführend, begründet das aber nicht näher. Die **GLP-F** halten den Vorschlag der Minderheiten für bevormundend, weil die Parlamentarierin selbst entscheiden soll, ob sie persönlich an den Ratssitzungen teilnehmen oder sich vertreten lassen will. Die **EVP** und die **Grünen** halten ausserdem fest, dass es für Kommissionssitzungen meist Stellvertreterlösungen gibt.

Die **GLP** und die **GLP-F** befürworten den Mehrheitsvorschlag, möchten diesen aber ergänzen. Die **GLP** regt an, dass die Variante der Mehrheit auch die parlamentarische Tätigkeit in den Kommissionen erfasst, in denen die eigentliche materielle Auseinandersetzung mit politischen Geschäften erfolgt. Die **GLP** erachtet es als selbstverständlich, dass Parlamentarierinnen

die Möglichkeit geboten werden soll, selbst darüber zu befinden, ob sie sich in einer Kommission stellvertreten lassen oder ihren Mutterschaftsurlaub punktuell unterbrechen möchten.

Die **GLP-F** möchten den Mutterschaftsurlaub flexibler gestalten und schlagen vor, dass in die Variante der Mehrheit die Möglichkeit aufgenommen wird, den Mutterschaftsurlaub in den ersten acht Wochen sistieren und danach analog Vaterschaftsurlaub flexibel beziehen zu können. In den ersten acht Wochen würde die «Entschädigung Mutterschutz», in der restlichen Zeit die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet.

Die **SVP** lehnt die Vorlage ab. Sollte die Vorlage weiterverfolgt werden, spricht sich die **SVP** für den Minderheitsantrag aus, da diese Lösung die Ausnahmeregelung auf Parlamentarierinnen beschränkt, die sich nicht vertreten lassen können. Die **SVP** erachtet es als nicht gerechtfertigt, eine Ausnahmeregelung für gewählte Parlamentarierinnen vorzusehen, die sich vertreten lassen könnten. Nach Ansicht der **SVP** hätte der Minderheitsantrag zudem den Vorteil, dass er auch für Kommissionssitzungen, deren Arbeit für den Ablauf des politischen Prozesses ebenso wichtig ist, wie die Arbeit in den Plenarsitzungen, gelten würde.

### 5.3 Dachverbände der Wirtschaft

Von den zwei Verbänden der Wirtschaft (**GastroSuisse, SGB**), welche die Vorlage gutheissen, äussert **GastroSuisse** sich nicht dazu, welche Variante er bevorzugt. Der **SGB** betont, dass eine praktikable Lösung gewählt werden sollte und diese nicht dazu führen darf, dass bei knappen Mehrheitsverhältnissen Druck auf die Mütter ausgeübt wird, ihre Parlamentstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs auszuüben. Der **SGB** würde grundsätzlich die Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene bevorzugen. Aus diesem Grund spricht er sich für die Variante der Minderheit aus, die einer Stellvertretungslösung den Vorzug gibt.

Für den **SAV**, der die Vorlage ablehnt, müsste der Mehrheit gefolgt werden, sollte die Gesetzesänderung dennoch angenommen werden.

**Travail.Suisse**, welcher die Vorlage ablehnt, bevorzugt die Minderheit, sofern die Vorlage verabschiedet wird. **Travail.Suisse** betont, dass die Gesundheit der Parlamentarierin geschützt werden muss, weshalb die Regelung für die ersten acht Wochen nach der Geburt nicht gelten dürfte.

### 5.4 Organisationen, Durchführungsstellen und weitere Interessierte

Die Organisationen und die weiteren Interessierten sind mit den vorgeschlagenen Lösungen nicht einverstanden und haben Ergänzungsvorschläge.

**Alliance F** und die **SKG** unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, halten aber ausdrücklich fest, dass bei dieser Variante die Teilnahme an Kommissionssitzungen ergänzt werden sollte. Nach Ansicht von **alliance F** sollten Politikerinnen während des Mutterschaftsurlaubs auch an Kommissionssitzungen teilnehmen dürfen, weil es in gewissen Fällen wichtig ist, dass die Politikerin selber teilnehmen kann, auch wenn in vielen Kommissionen eine Stellvertretung möglich ist. Nach **alliance F** ist es ausserdem entmündigend, wenn sich die Politikerin für die Sitzung vertreten lassen muss. Gemäss der **SKG** wird das Ziel der Vorlage, namentlich die Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft nicht vollends erreicht, wenn die Regelung nicht auch für Kommissionssitzungen gilt, weil ohne Einbezug der Kommissionssitzungen den Parlamentarierinnen die Möglichkeit verwehrt wird, selber an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen zu können.

**alliance F** hält den Vorschlag der Minderheiten für bevormundend, weil eine Fortführung des Mutterschaftsurlaubs nur möglich ist, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt. Die **SKG** lehnt die Minderheit ab, weil diese zusätzlichen Aufwand für die betroffenen Mütter generiert und komplizierter in der Umsetzung sein dürfte.

Die **EFS**, die grundsätzlich gegen die Einführung einer Ausnahmeregelung sind, sprechen sich für den Fall, dass eine solche trotzdem verabschiedet wird, für die Minderheit aus, weil sie

jedes Stellvertretungssystem zur Priorität erklärt. Auch die **EKF**, welche die Vorlage ablehnt, würde die Minderheit bevorzugen, sofern die Vorlage verabschiedet wird. **EKF** betont, dass die Gesundheit der Parlamentarierin geschützt werden muss, weshalb die Regelung für die ersten acht Wochen nach der Geburt nicht gelten dürfte.

Nach Ansicht der **KKAK** bestünden beim Minderheitsantrag keine Probleme mit der Umsetzung, sofern die betroffenen Mütter verpflichtet wären, bei der Ausgleichskasse eine Bestätigung einzureichen, dass für die Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben, keine Stellvertretung vorgesehen ist.

Der **Gemeinderat Stadt Zürich**, der sowohl den Mehrheits- als auch den Minderheitsantrag als ungenügend erachtet, betont, dass der Minderheitsvorschlag nur mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand sichergestellt werden kann und zu einer «Zweiklassen-Mutterschaft» führt, da Mütter in den Aufsichtskommissionen (ohne Stellvertretung) ihr Mandat weiterhin uneingeschränkt erfüllen können, während ihnen in den Sachkommissionen (mit Stellvertretung) eine Teilnahme verwehrt bleibt. Nach Ansicht des **Gemeinderats Stadt Zürich** ist es unhaltbar, die Regelung auf Ratssitzungen zu beschränken, weil in den Kommissionen die inhaltlichen Verhandlungen geführt werden und der grösste Einfluss auf die Ausgestaltung der Ratsbeschlüsse ausgeübt werden kann. Aus diesem Grund sollte die Regelung den gesamten Ratsbetrieb, also nebst Rats- und Kommissionssitzungen auch Kurse oder Weiterbildungsangebote der Parlamente umfassen, unabhängig von einer Stellvertretungslösung.

Der **Kantonsrat Zürich** begrüsst die Ausweitung auf Kommissionssitzungen, lehnt es aber ab, dass die Regelung von einer Stellvertretungsregel abhängig gemacht wird. Denn die Kantone können gemäss Art. 47 und 51 Bundesverfassung ihre eigenen Organisationsbestimmungen erlassen, weshalb die Variante der Minderheit in die Autonomie der Kantone eingreift.

## 6. Bemerkungen zu anderen Aspekten der Revision

### 6.1 Ungleichbehandlung gegenüber anderen erwerbstätigen Frauen

Verschiedene Teilnehmer lehnen die Vorlage ab, weil sie eine Privilegierung der Parlamentarierinnen darstellt, andere nehmen diese Privilegierung in Kauf.

**AR**, der die Vorlage ablehnt, ist der Ansicht, dass Parlamentarierinnen gegenüber den übrigen erwerbstätigen Frauen durch die Ausnahmeregelung in massgeblicher Weise privilegiert würden. Diese Privilegierung erachtet **AR** insbesondere hinsichtlich Parlamentarierinnen, welche für ihr Mandat einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit aufwenden und damit ein beachtliches Erwerbseinkommen erzielen, als nicht gerechtfertigt.

**JU** unterstützt die Vorlage, befürchtet aber, dass eine Ausnahme für Parlamentarierinnen ein falsches politisches Signal sendet. **JU** weist darauf hin, dass sich andere Frauen in ähnlichen Situationen befinden wie Parlamentarierinnen; insbesondere Frauen, die neben einer unselbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Nach Ansicht von **TG** schafft die Revision eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Erwerbstätigkeiten; eine Sonderregelung für Politikerinnen im nationalen Parlament ist sachlich nicht zu rechtfertigen. **TG** lehnt die Privilegierung von Politikerinnen insbesondere auch deshalb ab, weil es sich bei Mitgliedern der Bundesversammlung mittlerweile bei rund der Hälfte um Berufspolitikerinnen und -politiker handelt, das National- oder Ständeratsmandat deshalb als Beruf zu werten ist. **TG** hebt hervor, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch für andere Mütter wegfällt, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufnehmen und betont, dass es Parlamentarierinnen freisteht, Mutterschaftsurlaub zu beziehen und voll entschädigt zu werden, so wie allen anderen Arbeitnehmerinnen auch.

**ZH**, der die Vorlage unterstützt, weist darauf hin, dass die Regelung den Unterschied zwischen einer (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Anstellung und einer Tätigkeit als Parlamentarierin verstärkt, weil das im Arbeitsgesetz festgehaltene achtwöchige Arbeitsverbot nicht für Parlamentarierinnen gilt.

Die **EVP**, welche die Vorlage befürwortet, ist sich bewusst, dass mit der Regelung eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern geschaffen wird, erachtet sie aber als gerechtfertigt, weil sich eine Parlamentarierin bei der Ausübung des politischen Mandats im Rat nicht vertreten lassen kann.

Nach Ansicht des **cp**, der sich gegen die Vorlage ausspricht, müsste eine allfällige Anpassung bei der Mutterschaftsentschädigung alle Mütter betreffen und nicht nur gewählte Parlamentarierinnen.

## 6.2 Aufweichung Mutterschutz

Verschiedene Teilnehmer betonen, dass es mit der Ausnahmeregelung nicht zu einer Aufweichung des Mutterschutzes kommen darf, andere lehnen die Vorlage aus diesem Grund ab.

**BE** weist darauf hin, dass die Vorlage nicht zu einer Aufweichung des Mutterschutzes führen soll. Nach Ansicht von **VD** bergen zu weitreichende Ausnahmen die Gefahr, dass der Mutterschutz aufgeweicht wird. Auch **ZG** betont, dass der Mutterschutz und die Mutterschaftsversicherung grosse Errungenschaften sind, die nicht untergraben werden dürfen und die strikte Auslegung der Regeln über die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit während dem Mutterschaftsurlaub dem Mutterschutz dient.

Nach Ansicht von **SZ** würde eine Zustimmung zur Vorlage unweigerlich dazu führen, dass in anderen Bereichen ebenfalls Ausnahmen gefordert werden, beispielsweise in der Exekutive, der Legislative und alsdann auch in der Privatwirtschaft.

Die **GRÜNEN** lehnen weitergehende Ausnahmeregelungen ab und betonen, dass die Ausnahmeregelung für Mütter in Parlamenten nicht zu einem Präjudiz für die Aufweichung des Mutterschaftsurlaubs werden darf. Auch die **J-Mitte** und die **Mitte-F** betonen, dass der Mutterschutz auf keinen Fall aufgeweicht oder eingeschränkt werden darf. Mütter sollten sich durch die Ausnahmeregelung nicht rechtfertigen müssen, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs vom Ratsbetrieb fernbleiben möchten.

In den Augen der **Mitte** schafft die Ausnahmeregelung kein Präjudiz für eine Schwächung des Mutterschutzes, da es sich bei den betroffenen Personen um gewählte Politikerinnen in einem Milizsystem handelt. Die **Mitte** betont, dass die Teilnahme an den Sitzungen freiwillig bleiben muss. Auch die **FDP** fordert, dass die Ausnahmeregelung ihren freiwilligen Charakter behält und betont, dass es mit der Ausnahmeregelung für Parlamentarierinnen zu keiner Aufweichung des Mutterschutzes kommen darf, sondern diese zur Stärkung der Selbstbestimmtheit und des Milizsystems beitragen soll.

Der **Gemeinderat Stadt Zürich** betont, dass die Ausnahmeregelung nicht zu einer generellen Aufweichung des Mutterschutzes führen darf, weshalb der Kreis der Berechtigten so klein wie möglich gehalten werden muss und die Regelung nicht zu einem Druck auf die Mutter führen darf, voll am Ratsbetrieb teilnehmen zu müssen. Auch die **EKF**, der **SBLV** und **Travail.Suisse**, welche die Vorlage ablehnen, befürchten, dass Parlamentarierinnen durch die ausserordentliche Flexibilisierung dazu gedrängt werden, ihre Tätigkeit sehr (zu) früh wieder aufnehmen, d.h. in den acht Wochen nach der Niederkunft.

**Travail.Suisse**, die **EKF** und der **SBLV** betonen, dass die mit der Ausnahmeregelung bewusst geschaffene Ungleichbehandlung zwischen den Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern ein Präzedenzfall darstellt, der später ins Feld geführt werden könnte, um mehr Flexibilität beim Mutterschutz für andere Frauen zu erreichen. Auch die **EFS** geben zu bedenken, dass die Vorlage eine Ungleichbehandlung von Parlamentarierinnen zugestehen und einen Präzedenzfall schaffen würde, der potenziell für alle Frauen von Nachteil sein könne. Der **SGB** betont ebenfalls, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung nicht als Präzedenzfall angeführt werden darf.

### 6.3 Ausweitung auf Judikative, Exekutive oder andere Personenkreise

Die Vernehmlassungsteilnehmer erachten es mehrheitlich als richtig, dass die Ausnahmeregelung nicht auf die Exekutive, die Judikative oder andere Personenkreise ausgeweitet wird. Vereinzelt wird angemerkt, dass die Ausweitung auf die Exekutive näher geprüft werden müsste. Die Ausweitung auf alle Frauen wird von der Mehrheit der Wirtschaftsverbände gefordert.

**AG, BL, VD** und **ZG** erachten es als richtig, dass die Ausnahmeregelung nicht auf die Exekutive, die Judikative oder auf alle Frauen ausgeweitet wird. Gemäss **ZG** würde das zu einer Aufweichung des Mutterschutzes führen. Nach Ansicht von **VD** können sich die Mitglieder von Exekutivorganen grundsätzlich gegenseitig vertreten und die Justizbehörden sind auch in Abwesenheit einer Richterin funktionsfähig. **VD** ist der Ansicht, dass diese neuen Bestimmungen unter keinen Umständen Anlass zu irgendeiner Rechtfertigung für eine Ausweitung auf andere weibliche Beschäftigte geben sollten. Die **GRÜNEN** lehnen die Ausweitung auf die Judikative oder die Exekutive ab, weil diese Tätigkeiten oftmals Arbeitsverhältnissen sehr viel ähnlicher sind als die Parlamentstätigkeit. Die  **EVP** ist froh, dass sich die Kommission gegen eine Ausweitung auf die Exekutive und/oder Judikative entschieden hat, weil es nicht zu einer Aufweichung des Mutterschutzes durch weitere Ausnahmeregelungen kommen darf. Die **SVP** begründet die Ablehnung der Vorlage unter anderem damit, dass die vorgeschlagene Änderung eine Ungleichbehandlung schafft, nicht nur zwischen Parlamentarierinnen und berufstätigen Frauen, sondern auch zwischen den Mitgliedern einer Legislative und den Mitgliedern einer Exekutive oder Judikative.

**ZH** ist der Meinung, dass es allenfalls zu prüfen ist, ob auch Mitglieder der Exekutive von der Sonderregelung zu erfassen sind, sofern es um die Teilnahme an Sitzungen in Gremien der Exekutive geht, für die keine Stellvertretungsmöglichkeit besteht. Nach Ansicht der **J-Mitte** und der **Mitte-F** ist die Exekutive weniger stark betroffen, da es dort in der Regel ein Stellvertretungsprinzip gibt. Die **J-Mitte** und die **Mitte-F** merken aber an, dass nicht in allen Gemeinden eine solche Stellvertretungsregelung gilt, weshalb es auch in der Exekutive zu einer nicht zufriedenstellenden Situation kommen kann. Die **J-Mitte** und die **Mitte-F** betonen, dass die Ausnahmeregelung auf weitere Gemeindegremien (z.B. Schulrätinnen) aber trotzdem nicht anzuwenden ist, weil sie eine Stellvertretung oder das „Aufschieben des Dossiers als intakter einschätzen“. Der **SSV** teilt mit, dass es einzelne Städtestimmen gibt, die der Meinung sind, die Ausweitung auf die Exekutive ist nicht gründlich genug analysiert worden. Eine Erweiterung auf alle Frauen ist hingegen nicht angezeigt, weil dadurch der Mutterschutz geschwächt wird.

Der **SGV** erachtet den Revisionsvorschlag als zu einseitig und spricht sich gegen die bloss auf eine einzelne Kategorie von Frauen ausgerichtete Vernehmlassungsvorlage aus. Auch der **SAV** lehnt die einseitige Besserstellung von Parlamentarierinnen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit ab. Der **SAV** erachtet es trotz der Verwirklichung des Wählerwillens sachlich nicht als begründbar, wieso nur Parlamentarierinnen bessergestellt werden sollten und andere Mütter nicht. Der **SGV** fordert, dass nach den ersten acht Wochen des Mutterschaftsurlaubs für alle Frauen Lockerungen gelten.

### 6.4 Pro Rata Reduktion der Mutterschaftsentschädigung

Es äussern sich nur wenige Teilnehmer zur geprüften, aber verworfenen anteilmässigen Reduktion der Mutterschaftsentschädigung.

**AG** schliesst sich den Ausführungen im erläuternden Bericht zur anteilmässigen Reduktion der Mutterschaftsentschädigung an, wonach es einen hohen Aufwand für die Ausgleichskassen bedeuten würde, wenn die Entschädigung im gleichen Umfang reduziert würde, wie ein politisches Mandat ausgeübt wird, weshalb ein solches System nicht eingeführt werden sollte.

**AR** hebt hervor, dass die Mutterschaftsentschädigung dazu dient, einen Erwerbsausfall während des Mutterschaftsurlaubs auszugleichen. Soll nun die Wiederaufnahme der parlamentarischen Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs nicht mehr zu einer vorzeitigen Beendigung der Mutterschaftsentschädigung führen, muss diese nach Ansicht von **AR** zumindest um

die Höhe des Verdienstes aus der vorzeitig wiederaufgenommenen parlamentarischen Tätigkeit gekürzt werden.

**JU** bedauert, dass bei dieser Gelegenheit kein System eingeführt wurde, bei dem die Mutterschaftsentschädigung prozentual zur wieder aufgenommenen Tätigkeit gekürzt wird. **JU** zufolge wäre ein System mit einer prozentualen Kürzung der Mutterschaftsentschädigung eine umfassende Lösung und würde sich daher besser eignen, als ein System mit Ausnahmen wie im Vorentwurf vorgesehen. **JU weist** darauf hin, dass die zuständige Ausgleichskasse – anders als im erläuternden Bericht dargelegt – über eine teilweise Aufhebung der Mutterschaftsentschädigung entscheiden könne. Das gehe auch ohne den Beschäftigungsgrad der beiden betroffenen Tätigkeiten zu kennen, und zwar gestützt auf die der Ausgleichskasse gemeldeten Einkommen beider Tätigkeiten. Der zusätzliche Mehraufwand sei daher stark zu relativieren.

## 7. Weitere Revisionsvorschläge

### 7.1 Stellvertretungslösungen

Zahlreiche Teilnehmende haben die Stellungnahme genutzt, um sich für die Einführung von Stellvertretungslösungen auszusprechen.

**AR** hebt hervor, dass das Problem, wonach die Wählerinteressen bei einem mutterschaftsbedingten Ausfall einer Parlamentarierin nicht mehr gewahrt werden, mittels Stellvertretungsregelungen gelöst werden kann und dass einige wenige Kantone bereits solche Stellvertretungsregelungen kennen.

Nach Ansicht von **AG** hat die Einführung von Stellvertretungsregelungen den Vorteil, dass dadurch sämtliche längeren Ausfälle abgedeckt werden können, weil das Problem einer Beeinträchtigung der Wählerinteressen nicht nur bei mutterschaftsbedingten, sondern beispielsweise auch bei krankheits- oder unfallbedingten Ausfällen besteht. **AG** informiert, dass die Stimmbevölkerung einer Änderung der Kantonsverfassung zur Einführung einer Vertretungsregelung für die Mitglieder im Kantonsparlament im September 2022 deutlich zugestimmt hat und auch Gemeinden mit einem Parlament die Möglichkeit haben, eine Vertretungsregelung einzuführen.

Mit einem Stellvertretungssystem für die Parlamentsmitglieder kann nach Ansicht von **SBLV** auch anderen aktuellen Bedürfnissen, wie einem Vaterschaftsurlaub oder Abwesenheiten wegen Betreuung von schwer kranken oder am Lebensende stehenden Angehörigen oder aufgrund einer Krankheit des Parlamentsmitglieds selber, die eine intensive Behandlung während mehrerer Monate erfordert (z. B. bei bestimmten Krebsarten), Rechnung getragen werden. Mit der Einführung eines Stellvertretungssystems durch eine Änderung der entsprechenden Rechtstexte kann aus Sicht der **EFS** verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden, um die Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Privatleben zu gewährleisten und die Gesundheit der Abgeordneten, die während ihres Mandats Mutter geworden sind, zu schützen. Auch würde ein solches System es anderen Personen ermöglichen, mittelfristig abwesend zu sein und ihr politisches Mandat, für das sie gewählt wurden, wieder aufzunehmen.

Die **EKF**, die **EFS**, der **SBLV** und **Travail.Suisse** fordern die SPK-S auf, die nötigen Arbeiten für die Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene in die Wege zu leiten und, ein Rechtsgutachten einzuholen, um in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzestexte geändert werden müssen, um ein Stellvertretungssystem zu schaffen und den Gesundheitsschutz der Parlamentarierinnen nach der Niederkunft zu gewährleisten

Der **SGB** ist der Ansicht, dass der Einführung eines mittelfristigen Stellvertretungssystems auf Bundesebene der Vorzug zu geben wäre.

## 7.2 Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass der Mutterschaftsurlaub flexibler ausgestaltet wird.

**JU** äussert Bedenken in Bezug auf selbstständigerwerbende Frauen, insbesondere Frauen, die nebenberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und gegenüber Männern mit ähnlichen Tätigkeiten benachteiligt werden. Diese haben die Möglichkeit, die Vaterschaftsentschädigung über einen Zeitraum von sechs Monaten zu beziehen und sind folglich nicht von der Problematik betroffen.

Die **J-Mitte** und die **Mitte-F** bitten um Prüfung, wie der Mutterschaftsurlaub künftig analog zum Vaterschaftsurlaub mehr flexibilisiert werden könnte, ohne dabei den Mutterschutz zu gefährden.

Aus der Sicht der **GLP-F** und **alliance F** sollte der Mutterschaftsurlaub flexibler ausgestaltet werden, um Paaren mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Für die **GLP-F** und **alliance F** ist aus heutiger Sicht nicht mehr verständlich, warum Mütter den Mutterschaftsurlaub über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Die **GLP-F** und **alliance F** skizzieren, wie der Mutterschaftsurlaub künftig flexibler ausgestaltet werden soll: In den ersten 8 Wochen des Mutterschaftsurlaubs, während des sogenannten Mutterschutzes, wird die «Entschädigung Mutterschutz» ausgerichtet. In dieser Zeit kann der Mutterschaftsurlaub sistiert werden, wenn die Mutter eine Tätigkeit aufnimmt. Legt sie die Tätigkeit wieder nieder, lebt auch der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub wieder auf. Danach gelten für die übrig gebliebenen Urlaubstage die Regeln analog Vaterschaftsurlaub, das bedeutet, dass innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Monaten ab Ende Mutterschutz respektive 6 Monate nach Geburt die verbliebenen Tage Mutterschaftsurlaub beliebig bezogen werden können, während in dieser Phase die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet wird. Auch der **SBLV** möchte, dass für die restlichen vier Wochen des Mutterschaftsurlaubs die gleichen Regeln wie für den Vaterschaftsurlaubs gelten und während dieser Phase die «Entschädigung Mutterschaftsurlaub» ausgerichtet wird.

Die **GLP** möchte generell zur Debatte stellen, ob es noch angemessen ist, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erlischt, wenn die Mutter ihre Arbeit – wenn auch nur punktuell – wieder aufnimmt. Der Mutterschaftsurlaub dient der Erholung der Wöchnerin nach der Geburt, weshalb die Mutter nach Meinung der **GLP** nach einer Ruhepause darüber befinden können soll, ob sie ihre berufliche Tätigkeit gestaffelt wieder aufnimmt. Dass derzeit in diesem Fall der Anspruch generell erlischt, während für den Bezug des Vaterschaftsurlaubs eine Rahmenfrist von sechs Monaten gilt, erachtet die **GLP** als Ungleichbehandlung, die behoben werden soll.

**GastroSuisse** bittet um die Prüfung einer weitergehenden Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs für selbstständigerwerbende Frauen und Frauen in arbeitgeberähnlicher Position.

Der **SGB** spricht sich dezidiert gegen jegliche weiteren Forderungen nach mehr Flexibilität während des Mutterschaftsurlaubs aus. Insbesondere das achtwöchige Arbeitsverbot nach der Niederkunft dürfe nicht aufgeweicht werden.

## 7.3 Achtwöchiges Arbeitsverbot auch für Parlamentarierinnen

Die **EFS** fordern, dass weibliche Abgeordneten in die Liste der Personen aufgenommen werden, die den Gesundheitsschutz gemäss Artikel 35a des Arbeitsgesetzes geniessen. Für den Fall, dass die Ausnahmeregelung im EOG eingeführt wird, schlagen die **EFS**, sowie die **EKF**, der **SBLV** und **Travail.Suisse** vor, dass die Gesundheit der Parlamentarierinnen mindestens in den acht Wochen nach der Geburt zu schützen ist, weshalb die Ausnahmeregelung nur für die Zeit danach gelten dürfte.

Die **EKF**, **Travail.Suisse** und der **SBLV** bedauern, dass das ArG nicht für Parlamentarierinnen gilt.

#### **7.4 Sunset-Klausel**

Nach Ansicht der **EKF**, des **SBLV** und von **Travail.Suisse**, welche gegen die Vorlage sind, geht die Ausnahmeregelung mit dem Risiko einher, dass sie später auf andere Personen ausgeweitet wird. Aus diesem Grund schlagen die **EKF**, der **SBLV** und **Travail.Suisse** für den Fall, dass die Vorlage verabschiedet wird, die Einführung einer Sunset-Klausel vor: Die Ausnahmeregelung sollte auf zehn Jahre beschränkt (Sunset-Klausel) und acht Jahre nach Inkrafttreten quantitativ und qualitativ evaluiert werden. Auf der Grundlage dieser Erfahrung wäre die Praxis anschliessend definitiv zu verankern oder zu beenden.

#### **7.5 Elternzeit**

Die **EFS** befürworten eine flexibel ausgestaltbare Elternzeit in Anlehnung an das Familienzeitmodell der EKFF, um Familien mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen.

#### **7.6 Überentschädigung**

**AG** regt an, eine ergänzende Regelung einzuführen, damit das Ausrichten von Doppelzahlungen (Mandatseinnahmen und Mutterschaftsentschädigung) vermieden wird. Nach Ansicht von **AR** droht bei der vorgeschlagenen Regelung eine Überentschädigung, was **AR** als zusätzlich stossend erachtet.

#### **7.7 Milizsystem in der Politik**

Die **SVP** fordert generelle Überlegungen zum politischen Milizsystem: Die von den Standesinitiativen angesprochene Problematik sei darauf zurückzuführen, dass sich die politische Tätigkeit immer stärker mit einer beruflichen Tätigkeit vermische.

# Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

## 1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St.Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

**2. Politische Parteien und Parteigruppierungen**  
**Partis politiques et sections des partis politiques**  
**Partiti politici e sezioni di partito**

	Die Mitte Le Centre Alleanza del centro
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
GRÜNE Les Verts PES	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
GLP PVL	Grünliberale Partei Parti vert'libéral Partito verde liberale
SP PS	Sozialdemokratische Partei Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione Democratica di Centro
Die J-Mitte J-Centre	Die Junge Mitte Jeunes du centre
Die Mitte-F Centre-f	Die Mitte Frauen Le Centre femmes Alleanza del centro donne
GLP-F PVL-F	GLP Frauen Femmes vert'libérales Donne verdi liberali

**3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**  
**Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui**  
**œuvrent au niveau national**  
**Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
-------------------	--

**4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**  
**Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national**  
**Associazioni mantello nazionali dell'economia**

<b>Ständige Adressaten</b>	
<b>Destinataires permanents</b>	
<b>Destinatari permanenti</b>	
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse
<b>Weitere Verbände der Wirtschaft</b>	
<b>Autres associations de l'économie</b>	
<b>Altre associazioni dell'economia</b>	
Cp	Centre Patronal
GastroSuisse	Für Hotellerie und Restauration Pour l'Hôtellerie et la Restauration Per l'Albergheria e la Ristorazione

**5. Organisationen und Durchführungsstellen**  
**Organisations et organes d'exécution**  
**Organizzazioni et organi di esecuzione**

alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
EKF CFQF CFQF	Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
SBLV USPF USDRC	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale
SKF LSFC	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche Uniun svizra de la dunnas catolicas
SKG CSDE CSP	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité Conferenza svizzera delle/dei delegate/i alla parità
SVF ADF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme

**6. Weitere Interessierte**  
**Autres intéressés**  
**Altri interessati**

Kantonsrat Zürich	Parlament des Kantons Zürich
Gemeinderat Stadt Zürich	Parlament der Stadt Zürich

**7. Private**  
**Particuliers**  
**Privati**

Martin Bürki, Zürich (zit. M.B.)
Michel Friedli, Biel (zit. M.F.)